

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 3

Kiel, 17. Januar 2022

## Satzungen

7.12.2021	Haushaltssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2022 . . . . .	56
21.12.2021	Änderung der Satzung der Stiftung der Sparkasse Südholstein . . . . .	56

## Verwaltungsvorschriften

23.8.2021	Information der Kommunalen Auftraggeber über den Einsatz einer Preisgleitklausel bei volatilen Preisschwankungen von Baustoffen . . . . . Gl.Nr. 2130.125	56
20.12.2021	Änderung der Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) . . . . . Ändert Erl. vom 13. November 2018, Gl.Nr. 6604.12	76
20.12.2021	Änderung der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) . . . . . Ändert Erl. vom 23. Oktober 2018, Gl.Nr. 6600.22	76
22.12.2021	Richtlinie zur Förderung des internationalen Jugendaustausches . . . . . Gl.Nr. 6662.61	77

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

7.12.2021	Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes . . . . .	82
20.12.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	82
23.12.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	82
26.12.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	83
- Sonstige -		
22.12.2021	Zulegung der „Horn Altenhilfe Stiftung“ zu der „Ulbrich-Stiftung“ mit Sitz in Timmendorfer Strand . . . . .	84
23.12.2021	Gebietsänderung . . . . .	84

~~**Änderung der Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)\*)**~~

~~Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 20. Dezember 2021 - VII 252 -~~

~~Um insbesondere kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe bei Maßnahmen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiterhin zu unterstützen wird die Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) vom 13. November 2018 (Amtsbl. Schl. H. S. 1082), zuletzt geändert mit Erlass vom 31. Mai 2021 (Amtsbl. Schl. H. S. 1092), bis zum 30. Juni 2022 verlängert (siehe Ziffer 8 der oben genannten Richtlinie). Dies dient einer Gleichstellung der Laufzeit mit der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) und ist für ein einheitliches Programmende erforderlich.~~

~~Darüber hinaus wird der bundesweit geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Daher muss auch die Richtlinie zum 1. Januar 2022 angepasst werden. Die Änderungen lauten wie folgt:~~

~~Ziffer 1, zweiter Spiegelstrich; bisheriger Text wird ersetzt durch:~~

~~„Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022 bis 2027 der Europäischen Kommission (Amtsbl. EU vom 29. April 2021, 2021/C 153/0)“~~

~~Die Änderungen in der Anlage lauten wie folgt:~~

~~„1. C-Fördergebiet der GRW~~

~~Kreis Dithmarschen, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Neumünster.~~

~~2. D-Fördergebiet der GRW~~

~~Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.“~~

~~Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. Juni 2022.~~

~~Amtsbl. Schl. H. 2022 S. 76~~

~~\*) Ändert Erl. vom 13. November 2018, Gl.Nr. 6604.12~~

**Änderung der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)\*)**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 20. Dezember 2021 - VII 252 -

Der bundesweit geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Im Rahmen der Überarbeitung hat sich unter anderem auch die geltende Fördergebietskulisse geändert. Daher muss sowohl die Anlage als auch die Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 929), zuletzt zeitlich befristet mit Erlass vom 30. September 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1457), zum 1. Januar 2022 angepasst werden. Die Änderungen in der Richtlinie lauten wie folgt:

Ziffer 1, fünfter Spiegelstrich; bisheriger Text wird ersetzt durch:

„Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022 bis 2027 der Europäischen Kommission (Amtsbl. EU vom 29. April 2021, 2021/C 153/0)“

Ziffer 6.3, fünfter Absatz; bisheriger Text wird ersetzt durch:

„Darüber hinaus werden Informationen über jede Einzelbeihilfe von 1. über 500.000 Euro und 2. Gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht.“

Ziffer 8:

Wird gestrichen.

Die Änderungen in der Anlage lauten wie folgt:

„1. C-Fördergebiet der GRW

Kreis Dithmarschen, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Neumünster.

2. D-Fördergebiet der GRW

Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.“

Dieser Erlass tritt mit Wirkung rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 76

\*) Ändert Erl. vom 23. Oktober 2018, Gl.Nr. 6600.22